

auseinandergesetzt werden. Ohne daß diese Gesellschaften namentlich aufgeführt werden — der Kongreß möchte hier auch den Schein irgend einer Klame vermieden sehen — wird der Beitritt zu ihnen den Musikverlegern da, wo solche Tantiemegeellschaften bereits bestehen, ausdrücklich empfohlen. Da, wo diese Einrichtungen zur Verwertung eines neuen Zweiges des Urheberrechtes sich noch nicht zu bilden vermochten, werden die genannten Verleger zur Gründung solcher Organisationen aufgefordert.

Bei Beginn der letzten Plenarsitzung wurde auch die letzte Urheberrechtsfrage, diejenige betreffend das amerikanische Copyright erledigt. Da Herr G. S. Putnam (New York) nicht anwesend war, so vermittelte Herr Ernst Röthlisberger der Versammlung einen Auszug aus dem Bericht, den Herr Putnam über die hauptsächlichsten neuen Bestimmungen des amerikanischen Gesetzes vom 4. März 1909 abgefaßt hatte. Darin hat der Berichterstatter ganz besonders die günstige Behandlung betont, die den in einer nicht-englischen Sprache abgefaßten Werken dadurch einräumt wird, daß sie von jeglichem Herstellungszwang in Amerika, wenigstens hinsichtlich der Ausgabe in der Originalsprache, befreit werden, während allerdings die Übersetzung eines solchen Wertes ins Englische in den Vereinigten Staaten gedruckt sein muß. Andererseits bemühte sich Herr Putnam die strengere Behandlung, welche die Werke in englischer Sprache trifft, indem diese — immerhin mit einer Aufschubfrist von zwei Monaten — noch der Manufacturing clause unterliegen, durch folgende Gründe zu erklären und zu rechtfertigen:

Für die in England veröffentlichten Werke tritt eine rasche Klame ein, sie werden den Bibliotheken und anderen Bücherkäufern der Vereinigten Staaten durch Vermittlung der englischen literarischen Zeitschriften, die im ganzen Lande fleißig gelesen werden, sowie durch Zitate aus diesen Zeitschriften, die in der literarischen Presse der Vereinigten Staaten ihre Wiedergabe finden, bekannt gemacht. Für viele derartige englische Bücher erfolgen sofort Bestellungen von Seiten der Bibliotheken und des Bücherkaufenden, bildungsfreundlichen Lesepublikums. Es wäre geradezu unmöglich, wollte man nicht jeder Gelehrte über Urheberrecht Eintrag tun, denjenigen, die solche Bücher wünschen, die Gelegenheit zu verweigern, sich auch Exemplare davon innerhalb einer angemessenen Frist nach Herausgabe in Großbritannien oder nach Bekanntwerden der betreffenden Rezensionen unter dem amerikanischen Publikum zu verschaffen.

Wollte man nun hierfür eine zeitlich nicht beschränkte Periode oder eine lange Frist, wie es die urheberrechtliche Schutzfrist ist, oder eine Zeitdauer von bloß einem oder mehreren Jahren, während welcher für derartige Bücher ein provisorischer Urheberrechtsschutz zu gestatten wäre, einräumen, so müßte man während dieser provisorischen Periode auch die freie Einfuhr von Exemplaren der englischen Ausgabe erlauben. Dadurch würde aber der Wert des amerikanischen Autorschutzes, d. h. der freien Verfügung über dieses Buch auf dem amerikanischen Markte, gerade in demjenigen Umfange eingeschränkt, in dem dieser Markt bereits mit Exemplaren der amerikanischen Ausgabe «besetzt» oder versehen ist. Wollte also ein englischer Autor seine Abmachung durch Herausgeben einer amerikanischen Ausgabe seines Buches vervollständigen, so stände er vor der Tatsache, daß er dem amerikanischen Verleger keine ausschließliche Beherrschung oder kein ausschließliches Beherrschungsmittel des amerikanischen Marktes für diese geplante amerikanische Ausgabe zu verschaffen imstande wäre. Weber er, noch der amerikanische Verleger besäßen genaue Angaben über die eigentliche Zahl von Exemplaren der englischen Ausgabe, die bereits zur Verteilung gelangten oder die auf dem amerikanischen Markte eingeführt wurden, um dort verteilt zu werden. Da aber ein unsicheres Absatzgebiet nur einen herabgesetzten Wert beanspruchen kann, so würde sich unter solchen Bedingungen ein englischer Autor nur einen unbedeutenden Preis für sein Urheberrecht in Amerika sichern, auch wenn nach Veröffentlichung der amerikanischen urheberrechtlich geschützten Ausgabe kein ferneres Exemplar der englischen

Ausgabe mehr, wenigstens durch die gewöhnliche Vermittlung des Buchhandels, eingeführt werden dürfte.

Hinwieder muß man darauf Bedacht nehmen, dem Verlust der Urheberrechte infolge eines Dampferunfalls oder einer Verzögerung der Postablieferung zu begegnen.

Das waren die zwei Hauptschwierigkeiten, die weggeräumt werden mußten, und sie wurden in befriedigender Weise gelöst durch Gewährung eines provisorischen Schutzes während 60 Tagen.

Herr Putnam weist auf die Erleichterungen hin, die den Kunstverlegern und Herausgebern illustrierter Werke durch die Bestimmung eingeräumt wird, daß die Bilder von Gegenständen, die sich außerhalb der Vereinigten Staaten befinden, von der home manufacture ausgenommen sind. Dagegen kritisierte er mit bitteren Worten, nachdem er von der Vereinfachung der Förmlichkeiten und von der verlängerten Schutzdauer gesprochen, die »Inkonsequenzen« des Gesetzes, das Dritten gestattet, unter gewissen Bedingungen Exemplare von fremden, in englischer Sprache abgefaßten Werken, für die ein amerikanischer Autorschutz erlangt wurde, nach Amerika einzuführen, was dem Produzenten und seinen Bevollmächtigten jede ausschließliche und wirksame Überwachung des Verkaufes der Werke in den Vereinigten Staaten entzieht. Nach Herrn Putnam sollte die Einfuhr von Exemplaren der diesseits des Ozeans hergestellten Ausgaben von in Amerika geschützten Werken nur mit Erlaubnis des Autors oder seines Rechtsnachfolgers gestattet sein, so daß diese in die Lage versetzt wären, auch »über den eigenen Markt zu herrschen« (s. die bezüglichen Klagen, die Herr Putnam im Droit d'Autour, 1909, S. 57, vorgebracht hat).

Herr Putnam schließt seine Darstellung mit folgenden Worten: »Die Leute meiner Generation, die sich angestrengt haben, um eine möglichst vollständige Anerkennung des literarischen Eigentums zu erzielen, werden wahrscheinlich nicht lange genug leben, um ein Welturheberrecht entstehen zu sehen; wir hegen aber die feste Hoffnung, daß unsere Enkel, wenn nicht unsere Kinder, eine solche in der ganzen Welt gültige und einheitliche Urheberrechtsgesetzgebung als eine für die Zivilisation notwendige Errungenschaft annehmen werden.«

In ähnlichem Sinne sprach Herr Fr. S. Dodd, der Vorsitzende der American Publishers' Association; er ließ es sich angelegen sein, besonders darauf hinzuweisen, daß die manufacturing clause nicht etwa von den amerikanischen Verlegern verteidigt werde, oder daß diese aus ihrer Anwendung Vorteile zögen, sondern daß die Arbeitersyndikate sie verlangten.

Danach gab Herr R. Bowker, der Vertreter der Urheberrechtsliga der amerikanischen Autoren, Redakteur des Publishers' Weekly und Kommentator des neuen Gesetzes vom 4. März 1909, noch eine kurze, aber scharf skizzierte Übersicht über dieses Gesetz, seine Fortschritte und Lücken und drückte unter dem Beifall der Versammlung die Hoffnung aus, es möchten die Vereinigten Staaten eines Tages das Beispiel Hollands nachahmen und sich den Signatarmächten der Berner Konvention anschließen. Die Resolution, die die Herren Barbera und Heinemann vorschlugen und die den Verteidigern des geistigen Eigentums in den Vereinigten Staaten den Dank des Kongresses ausspricht, nimmt auf diese letztere Möglichkeit Rücksicht, indem darin die euphemistische Wendung von »endgültigen, dereinst zu erlangenden Zugeständnissen« gebraucht wird.

Fachfragen.

Die erste dieser von der Sektion A erörterten Fragen interessiert ebenso Autoren wie Verleger, betrifft sie doch die